

vomkiosk – allgemeine geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die hier dargelegten Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen vomkiosk und dem jeweiligen Auftraggeber geschlossenen Verträge. Anders lautende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, es sei denn, sie werden ausdrücklich und einvernehmlich anerkannt.

§ 1

Urheberrecht und Nutzungsrechte

1. Die vomkiosk erteilten Aufträge sind Urheberwerkverträge. Sie sind neben der Schaffung des Werkes auf die Einräumung von Nutzungsrechten gerichtet.
2. Alle Gestaltungen, Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Dieses Gesetz gilt auch soweit die erforderlichen Voraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten.
3. Ohne ausdrückliche Zustimmung dürfen die Arbeiten, einschließlich Entwürfen und Reinzeichnungen, weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung oder Nutzung, auch nur zum Teil, ist unzulässig. Bei Verstößen ist vomkiosk berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design Leistungen (AGD) übliche Vergütung als Grundlage der Berechnungen.
4. Vomkiosk räumt an den erstellten Werken und Schöpfungen, die für den Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit eine andere Vereinbarung nicht gesondert getroffen wurde, gilt insofern nur das sogenannte einfache Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht kann zusammen mit der Erstellung eines Designmanuells für die Verwendung durch Dritte erworben werden. Vomkiosk bleibt auch für den Fall, dass ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt wurde, berechtigt, die erstellten Entwürfe und Vervielfältigungen im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden. Unabhängig davon bedarf die Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte der schriftlichen Vereinbarung zwischen vomkiosk und dem jeweiligen Auftraggeber.

5. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Umfang zu nutzen, erwirbt der Auftraggeber mit Zahlung der Vergütung (Gesamtvergütung). Erst dann gehen die Nutzungsrechte über.

6. Der Auftraggeber hat auf Verlangen vomkiosk mitzuteilen, in welchem Umfang die Arbeiten genutzt und ggf. Dritten zur Verfügung gestellt wurden.

7. Es besteht ferner das Recht, bei Veröffentlichungen als Urheber des Werkes genannt zu werden.

§ 2

Vergütung

1. Die Vergütung für Entwürfe, Reinzeichnungen und Zurverfügungstellung des Nutzungsrechtes erfolgt nach dem Tarifvertrag für Designleistungen (AGD), sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Entwurfsleistungen und Einräumung von Nutzungsrechten sind einheitliche Leistungen. Unentgeltliche Tätigkeiten sind nicht berufsüblich; das gilt insbesondere für eine vermeintlich kostenfrei Schaffung von Entwürfen.
2. Die Honorare verstehen sich als Nettovergütungen, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Soweit Werke, Entwürfe und Reinzeichnungen erneut genutzt werden, bedarf dies der schriftlichen Zustimmung. Das gilt auch für Nutzungen, die über den ursprünglich vereinbarten Umfang hinausgehen. Der Auftraggeber hat für jede erneute oder zusätzliche Nutzung, die ohne Zustimmung erfolgt, außer der entsprechenden Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe der Vergütung zu zahlen.
4. Vomkiosk ist befugt, die zur Vertragserfüllung erforderlichen Leistungen Dritter im Namen und für Rechnung des Auftraggebers einzuholen. Dabei verpflichtet sich der Auftraggeber, vomkiosk insofern zu bevollmächtigen.
5. Für Reisen, die in Abstimmung mit dem Auftraggeber zur Durchführung des Auftrages oder Nutzung erforderlich sind, werden die entstehenden Kosten erstattet.
6. Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach Erbringung fällig, vorauslagte Neben- und

Fremdkosten sind nach Anfall sowie für spezielle Materialien, wie die Anfertigung von Fotos, Reproduktionen, Satz und Druck zu erstatten. Sofern diese Kosten erforderlich sind, werden sie vorher dem Auftraggeber mitgeteilt.

7. Bei Leistungen Dritter, die im Namen und auf Rechnung für vomkiosk abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, vomkiosk im Innenverhältnis von diesen Verbindlichkeiten freizustellen, die mit dem Vertrag zusammenhängen und sich aus dem Vertragsschluss ergeben.

§ 3

Fälligkeit und Abnahme

1. Die Vergütung ist, sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zu zahlen.

2. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart umfasst das Angebot maximal zwei Entwurfspräsentationen. Korrekturen, die sich nach bereits erfolgter Abnahme ergeben, werden als Autorenkorrekturen nach Aufwand berechnet. Es gilt insofern ein Stundensatz von € 125,00 als vereinbart.

3. Eine Abnahme kann nicht aus künstlerischen sowie gestalterischen Gründen abgelehnt werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Sofern nach Produktion Änderungen gewünscht sind, trägt der Auftraggeber dafür auch die Mehrkosten.

4. Erfolgt eine Abnahme anteilsweise, so ist eine Vergütung dann auch für diese Anteile fällig. Bei längerer Auftragsgestaltung oder finanziellen Vorleistungen sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Grundsätzlich gilt dabei ein Drittel der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, ein Drittel nach Fertigstellung der Hälfte der Arbeiten sowie ein weiteres Drittel nach Übergabe zu leisten.

5. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank erhoben. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Zinsschadens bleibt davon unberührt. Das gilt auch für die Berechtigung des Auftraggebers im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

§ 4

Eigentumsvorbehalt

1. An den Arbeiten werden keine Eigentumsrechte, sondern Nutzungsrechte eingeräumt. Entwürfe und Zeichnungen sowohl in analoger als auch digitaler Form bleiben somit im Eigentum von vomkiosk.

2. Vomkiosk ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Ist dies seitens des Auftraggebers ausdrücklich gewünscht, so bedarf dies einer besonderen Vereinbarung und Vergütung. Sofern Computerdateien zur Verfügung gestellt wurden, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung geändert werden. Dabei wird eine Haftung für Fehler an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen, nicht übernommen.

Falls nicht anders vereinbart, wird die Bereitstellung der Daten mit dem Faktor 2,5 zum Erstellungsaufwand berechnet.

§ 5

Korrektur- und Produktionsüberwachung

1. Bei Ausführung einer Vervielfältigung sind Korrekturmuster vorzulegen.

2. Die Überwachung dieser Produktion durch vomkiosk erfolgt nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung. Sofern eine Übernahme der Produktionsüberwachung vereinbart ist, erfolgt die Durchführung selbstständig und nach eigenem Ermessen. Eine Haftung ergibt sich nur bei eigenem Verschulden im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Vomkiosk ist berechtigt bis zu fünf Muster der vervielfältigten Arbeiten in Besitz zu nehmen. Diese können dann auch zum Zwecke der Eigenwerbung verwendet werden.

§ 6

Haftung

1. Vomkiosk haftet, sofern vertraglich nicht anders vereinbart, gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Bei leichter und mittlerer Fahrlässigkeit haftet vomkiosk nur im Rahmen wesentlicher Vertragspflichten. Dabei ist allerdings die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Soweit in Absprache oder auch Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gegeben werden, haftet vomkiosk nicht für Leistungen und Arbeitserzeugnisse der beauftragten Leistungserbringer.

3. Für den Fall, dass vomkiosk selbst Auftraggeber von Drittunternehmen ist, tritt vomkiosk hiermit sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von vomkiosk

zunächst selbst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.

4. Der Auftraggeber stellt vomkiosk auch von den Ansprüchen frei, die Dritte gegen vomkiosk wegen Verhalten, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung trägt, frei. Der Dritte trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

5. Mit der Freigabe von Entwürfen und Ausführungen durch den Auftraggeber über nimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung. Damit werden für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Zeichnungen keine Haftungsrisiken übernommen.

6. Für die Wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit, bzw. Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet vomkiosk nicht.

§ 7

Vorlagen

Der Auftraggeber versichert vomkiosk, dass er berechtigt ist, die zur Weiterverarbeitung übergebenen Vorlagen auch tatsächlich zu verwenden. Sollte eine solche Berechtigung nicht vorliegen, stellt der Auftraggeber vomkiosk von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist der Sitz von vomkiosk, also Melle, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.
3. Gerichtsstand ist Osnabrück.

vomkiosk - allgemeine geschäftsbedingungen

—

a **vomkiosk** - Büro für Gestaltung
oststraße 37
49324 melle
germany

—

b +49 (0) 5422 . 95 95 227

—

c hallo@vomkiosk.de

—

d vomkiosk.de

—